

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 41	FREITAG, DEN 22. DEZEMBER	2017
-----------------	---------------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 2017	Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Justizbehörde . . 2011-2-1, 202-1-67	434
5. 12. 2017	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien 202-1-6, 202-1-42	435
5. 12. 2017	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 202-1-45, 202-1-84	436
5. 12. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes 202-1	437
5. 12. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz 202-1-85, 202-1-80	438
5. 12. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadt- entwicklung und Wohnen 202-1-59, 202-1-57, 202-1-55	440
5. 12. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation 202-1-37, 202-1-70, 202-1-71, 202-1-75, 202-1-76, 202-1-77, 202-1-87, 411-10, 202-1-90	443
5. 12. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport 202-1-19, 202-1-66, 202-1-74, 202-1-10, 202-1-11	446
5. 12. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie 202-1-35, 202-1-73, 202-1-25, 202-1-34, 2136-1-3, 2138-1-2, 2135-2-1	449
5. 12. 2017	Zehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung 202-1-46	457

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung
zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen
aus dem Bereich der Justizbehörde**

Vom 5. Dezember 2017

Artikel 1

Auf Grund von § 40 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Anlage zur Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 555), erhält folgende Fassung:

Gegenstandswert in Euro bis zu	„Anlage“ Höhe der vollen Gebühr in Euro
1 000.....	40
1 500.....	45
2 000.....	50
2 500.....	55
3 000.....	60
3 500.....	65
4 000.....	70
4 500.....	75
5 000.....	80

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1 000 Euro.“

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen
auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 375, 376), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	264
	zweiter Gebührensatz	1 060
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	72
	zweiter Gebührensatz	720
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	264
	zweiter Gebührensatz	1 060
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	53
	zweiter Gebührensatz	106
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	1 260
	zweiter Gebührensatz	1 360

dritter Gebührensatz	1 480
viertes Gebührensatz	1 590
fünfter Gebührensatz	1 680
sechster Gebührensatz	1 800
siebter Gebührensatz	1 900
achter Gebührensatz	2 000
neunter Gebührensatz	2 220
zehnter Gebührensatz	2 430
elfter Gebührensatz	3 060
zwölfter Gebührensatz	3 700

2. In Nummer 2.2 wird der Gebührenrahmen „50 Euro bis 2 000 Euro“ durch den Gebührenrahmen „52 Euro bis 2 060 Euro“ ersetzt.
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.3	erster Gebührensatz	103
	zweiter Gebührensatz	1 030
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	53
	zweiter Gebührensatz	1 060
Nummer 2.5	erster Gebührensatz	53
	zweiter Gebührensatz	530
Nummer 2.6	erster Gebührensatz	53
	zweiter Gebührensatz	1 060
4. In Nummer 2.6 wird der Gebührenrahmen „50 Euro bis 1 000 Euro“ durch den Gebührenrahmen „52 Euro bis 1 030 Euro“ ersetzt.
5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.7	erster Gebührensatz	27
	zweiter Gebührensatz	300
Nummer 2.8	erster Gebührensatz	106
	zweiter Gebührensatz	1 060
Nummer 2.9	erster Gebührensatz	106
	zweiter Gebührensatz	530
6. In Nummer 2.11 wird hinter dem Wort „Nummern“ die Textstelle „2.3 und“ eingefügt.
7. In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt nicht für Amtshandlungen entsprechend der Nummern 1 bis 5, 7 und 8 der Anlage zum Gebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2017.

**Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien**

Vom 5. Dezember 2017

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv

In der Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 521), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.....	30,60
Nummer 2.....	3,10
Nummer 3.1.....	5,10
Nummer 3.2.....	10,20
Nummer 3.3.....	5,10
Nummer 3.4.....	3,10
Nummer 3.6.....	5,10

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), und § 29 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) wird verordnet:

Einziger Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen
auf dem Gebiet des Denkmalschutzes**

In § 3 Absatz 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 653), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 521), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.....	35,50 Euro
Nummer 2.....	29,50 Euro
Nummer 3.....	23,50 Euro

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2017.

**Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Vom 5. Dezember 2017

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für die öffentliche Jugendhilfe**

Die Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 234), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	2,20 Euro
Nummer 2	8,50 Euro

2. In der Anlage treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	21,—
	zweiter Gebührensatz	440,—
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	21,—
	zweiter Gebührensatz	440,—

Nummer 1.3	erster Gebührensatz	21,—
	zweiter Gebührensatz	670,—
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	19,—
	zweiter Gebührensatz	554,—
Nummer 1.5	erster Gebührensatz	56,—
	zweiter Gebührensatz	700,—

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung
für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle**

In der Anlage 1 der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 51), geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524), tritt in Nummer 2.1 an die Stelle des bisherigen Gebührensatzes der neue Gebührensatz 15.

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2017.

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Gebührengesetzes**

Vom 5. Dezember 2017

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April
2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

§ 1		Nummer 8	Buchstabe a	zweiter Gebührensatz	30,—
Änderung des Gebührengesetzes		Nummer 8	Buchstabe b	erster Gebührensatz	30,—

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage zum
Gebührengesetz treten an die Stelle der bisherigen Gebühren-
sätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 7	Buchstabe a	zweiter Gebührensatz	30,—
Nummer 7	Buchstabe b	erster Gebührensatz	30,—

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser
Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht
anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2017.

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. Dezember 2017**

Artikel 1

Auf Grund der §§2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird hinter dem Wort „angefangene“ das Wort „halbe“ eingefügt.
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	23,50
Nummer 1.2	29,50
Nummer 1.3	36,—
3. In Nummer 2.1 wird der Gebührensatz „50,—“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührenverzeichnis wird die Textstelle „Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sowie Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung“ durch die Textstelle „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung und Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern“ ersetzt.
2. Nummer 1.1.2.1 erhält folgende Fassung:
„1.1.2.1 Feststellung nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG Gebühr nach § 1a“.
3. Nummern 1.4 bis 1.4.5 erhalten folgende Fassung:
„1.4 Amtshandlungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), nach dem Bundeselterngeld- und El-

ternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1241), und nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463), in der jeweils geltenden Fassung

- | | | |
|-------|--|------------------|
| 1.4.1 | Bearbeitung von Anträgen auf Kündigung nach § 17 MuSchG oder § 18 BEEG, sowie nach § 5 PflegeZG . . . | Gebühr nach § 1a |
| 1.4.2 | Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegewilligungen vom Beschäftigungsverbot gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 nach § 28 Absätze 1 bis 3 MuSchG | Gebühr nach § 1a |
| 1.4.3 | Anordnung von Maßnahmen sowie Genehmigungen und Untersagungen nach § 29 Absatz 3 MuSchG | Gebühr nach § 1a |
| 1.4.4 | Feststellungsbescheide nach dem Mutterschutzgesetz auf Antrag der Arbeitgeber . . . | Gebühr nach § 1a |
| 1.4.5 | Widerspruchsverfahren der betroffenen Mütter oder Väter gegen erteilte Ausnahmegenehmigungen | gebührenfrei“. |

4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6 **Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3499, 3991), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774, 2777), der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648), der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774, 2779), und der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert am 31. August**

- 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538), in der jeweils geltenden Fassung“.
5. In Nummer 6.2.5 wird die Bezeichnung „§ 19 Absatz 6“ durch die Bezeichnung „§ 19 Absatz 5“ ersetzt.
6. Nummer 6.3 wird durch folgende Nummern 6.3 bis 6.3.2 ersetzt:
- „6.3 Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung
- 6.3.1 Anerkennung einer Einrichtung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 Gebühr nach § 1a
- 6.3.2 Anerkennung einer Einrichtung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Gebühr nach § 1a“.
7. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7 **Amtshandlungen nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1537), der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. 2016 I S. 2681, 2017 I S. 2839), der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648), der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert am 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549, 2566), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert am 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531, 2548), der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681, 2691), und der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531) in der jeweils geltenden Fassung“.**
8. Nummern 7.3.1 und 7.3.2 erhalten folgende Fassung:
- „7.3.1 Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 Gebühr nach § 1a
- 7.3.2 Ausnahmen nach § 18. Gebühr nach § 1a“.
9. Hinter Nummer 7.6 wird folgende Nummer 7.7 eingefügt:
- „7.7 Amtshandlungen nach der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern Ausnahmen nach § 21. Gebühr nach § 1a“.
10. Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:
- „9.1 Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5g Absatz 6. Gebühr nach § 1a“.
11. Nummer 9.16 erhält folgende Fassung:
- „9.16 Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 33b Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 sowie nach § 33 Absatz 1, 2 oder 3 Gebühr nach § 1a“.
12. Nummer 9.18 erhält folgende Fassung:
- „9.18 Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 33b Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Gebühr nach § 1a“.
13. Hinter Nummer 14.1.1 wird folgende Nummer 14.1.2 eingefügt:
- „14.1.2 Amtshandlungen nach Artikel 29 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Gebühr nach § 1a“.
14. In Nummer 14.6 wird der Gebührensatz „300,—“ durch den Gebührensatz „315,—“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2017.

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Vom 5. Dezember 2017**

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 1 wird die Textstelle „3.11“ durch die Textstelle „3.12“ ersetzt.
- 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.4	390
Nummer 2.5	48
Nummer 2.6	530
 - 2.2 Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:

„2.8 Genehmigung zur Zweckentfremdung oder zu baulichen Veränderungen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 HmbWoFG

a) je Wohnung	500
jedoch höchstens	1 500
b) je Raum	250
jedoch höchstens	500

Ausgenommen sind Fälle, in denen auf dem gleichen Grundstück durch eine Neubaumaßnahme Wohnraum errichtet wird, der dem abgebrochenen Wohnraum gleichwertig ist.
Bei Bereitstellung von Ersatzwohnraum, der den zweckentfremdeten Wohnraum überwiegt, beträgt die Gebühr je Wohnung oder Raum 210“.
 - 2.3 Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Erteilung oder Aufhebung einer Unbewohnbarkeitserklärung nach § 6 Absatz 1 HmbWoSchG

a) befristete Erteilung	
je Wohnung	100
bis	500
b) unbefristete Erteilung	
je Wohnung	200
bis	1 000“.

2.4 Nummer 3.6 erhält folgende Fassung:

- „3.6 Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 9 HmbWoSchG, auch in den Fällen des § 13 Absatz 3 Satz 3 HmbWoSchG
- a) nach § 9 Absatz 2 Satz 1 HmbWoSchG außer in den Fällen des § 9 Absatz 2 Satz 3 HmbWoSchG

aa) je Wohnung	500
jedoch höchstens	1 500
bb) je Raum	250
jedoch höchstens	750
 - b) nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 HmbWoSchG

aa) je Wohnung	1 250
jedoch höchstens	3 750
bb) je Raum	625
jedoch höchstens	1 875
 - c) nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 HmbWoSchG

aa) je Wohnung	1 500
jedoch höchstens	4 500
bb) je Raum	750
jedoch höchstens	2 250
 - d) nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 HmbWoSchG, ausgenommen sind Fälle, in denen bei einer erweiterten Anzeige mit Genehmigungsfiktion nach § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 HmbWoSchG Wohnraum abgebrochen wird

je Wohnung	1 000
jedoch höchstens	3 000
 - e) nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 HmbWoSchG

aa) je Wohnung	750
jedoch höchstens	2 250
bb) je Raum	375
jedoch höchstens	1 125
 - f) nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 HmbWoSchG, auch in den Fällen des § 13 Absatz 3 Satz 3 HmbWoSchG

je Wohnung	1 000
jedoch höchstens	3 000

Ausgenommen sind Fälle nach den Buchstaben a bis f, in denen Wohnraum für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Unterbringung genutzt wird.“

2.5	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	2.1.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
	Nummer 3.7 Buchstabe a erster Gebührensatz 300		Nummer 1.1 Position 200002 40,—
	Nummer 3.7 Buchstabe a zweiter Gebührensatz 900		Nummer 3.1 Position 200560 22,94
	Nummer 3.7 Buchstabe b erster Gebührensatz 150		Nummer 3.2 Position 200561 45,21
	Nummer 3.7 Buchstabe b zweiter Gebührensatz 450		Nummer 3.3 Position 200004 11,93
2.6	Nummer 3.8 wird durch folgende Nummern 3.8 und 3.9 ersetzt:		Nummer 3.4 Position 200694 22,94
	„3.8 Wohnnutzungsgebot, Räumungsgebot oder Wiederherstellungsgebot nach § 12 HmbWoSchG je Wohnung..... 500 bis 1 500		Nummer 3.5 Position 200453 40,—
	3.9 Treuhänder nach §§ 12a und 12b HmbWoSchG		Nummer 5.1 Position 200023 41,—
	a) Einsetzung eines Treuhänders 2 500		Nummer 5.2 Position 200024 31,—
	b) Einsetzung eines Treuhänders, wenn die Einsetzung mit dem Wohnnutzungsgebot verbunden wird .. 2 000		Nummer 6.1 Position 200391 210,—
	Die Gebühr nach Nummer 3.8 bleibt unberührt.“		Nummer 6.2 Position 200392 53,—
2.7	Die bisherigen Nummern 3.9 bis 3.11 werden Nummern 3.10 bis 3.12.		Nummer 6.3.1 Position 200395 40,—
2.8	In der neuen Nummer 3.11 Buchstaben a und b wird jeweils der Gebührensatz „415“ durch den Gebührensatz „500“ ersetzt.		Nummer 6.4.1 Position 201360 210,—
	Artikel 2		Nummer 6.4.2 Position 201361 120,—
	Auf Grund der §§ 2 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), und § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), wird verordnet:	2.1.2	Nummern 11.2 und 11.2.1 werden durch folgende Nummern 11.2 bis 11.2.4 ersetzt:
	Einzigster Paragraph		„11.2 Zuschläge je Gutachten
	Änderung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg		11.2.1 Position 200563 zuzüglich je volle 1 000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50 000 000 Euro 1,10
	Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 535, 537), wird wie folgt geändert:		11.2.2 Position 201481 zuzüglich je volle 1 000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50 000 000 Euro, Schwierigkeitsstufe 1,43
1.	§ 3 wird wie folgt geändert:		11.2.3 Position 201610 zuzüglich je volle 1 000 Euro des über 50 000 000 Euro ermittelten Wertes 0,28
1.1	In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils der Gebührensatz „55 Euro“ durch den Gebührensatz „57 Euro“ ersetzt.		11.2.4 Position 201611 zuzüglich je volle 1 000 Euro des über 50 000 000 Euro ermittelten Wertes, Schwierigkeitsstufe 0,36“.
1.2	In Absatz 4 Nummer 1 wird die Textstelle „am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1667)“ durch die Textstelle „am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2225), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	2.1.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
2.	Die Anlage wird wie folgt geändert:		Nummer 11.3 Position 200564 1 700,—
2.1	Abschnitt I wird wie folgt geändert:		Nummer 11.4 Position 200089 28,50
		2.1.4	Nummern 12.3.1 bis 12.6.3 werden durch folgende Nummern 12.3.1 bis 12.4.3 ersetzt:
			„12.3.1 Position 200612 Auskunft über Daten des Grundstücksmarktes, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.3.2 oder 12.3.3 erhoben wird, Grundbetrag je Auskunft. . . 65,—
			12.3.1.1 Position 200613 zuzüglich für jeden Wert . . . 65,—
			12.3.1.2 Position 201214 Mehrausfertigung von Auskünften über Daten des Grundstücksmarktes 28,50
			12.3.2 Position 201310 Nutzung der Immobilienwertdatenauskunft (IDA) im Internet, je Wert 16,—

- | | |
|---|---|
| <p>12.3.3 Nutzung des telefonischen Informationsdienstes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</p> <p>12.3.3.1 je Minute der Verbindung 0,20</p> <p>12.3.3.2 zuzüglich je Auskunft 21,01</p> <p>12.3.3.3 Die in den Nummern 12.3.3.1 und 12.3.3.2 genannten Gebührensätze beziehen sich auf Verbindungen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Verbindungen aus anderen Netzen können zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten richten sich nach den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Telekommunikationsunternehmens und sind von den Auskunftersuchenden zu tragen.</p> <p>12.4 Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg</p> <p>12.4.1 GMXJ/IMHX Zehnjahresberichte 90,—</p> <p>12.4.2 IMH17 Immobilienmarktbericht Hamburg 2017 47,—</p> <p>12.4.3 IMH18 Immobilienmarktbericht Hamburg 2018 48,—“.</p> <p>2.1.5 In Nummer 13 wird der Gebührensatz „205,—“ durch den Gebührensatz „210,—“ ersetzt.</p> <p>2.2 In Abschnitt II wird in Nummer 2.4 der Gebührensatz „28,—“ durch den Gebührensatz „28,50“ ersetzt.</p> | <p>3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>3.1 In Nummer 1.18 wird die Textstelle „31. Dezember 2017“ durch die Textstelle „31. Dezember 2018“ ersetzt.</p> <p>3.2 In Nummer 4.1 wird die Textstelle „, mindestens 80“ gestrichen.</p> <p>3.3 Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:
 „4.5 Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 44 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; bei einer Beauftragung von anerkannten Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren durch die Bauaufsichtsbehörde 57 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde. Die genannten Sätze sind den Gebührenermittlungen in den Nummern 4.2, 4.3, 4.6, 4.7 bis 4.11.1, 4.13.1 bis 4.13.4, 4.14 bis 4.17 zugrunde zu legen. Die Mindestgebühr für die Gebührentatbestände zur Prüfung der bautechnischen Nachweise nach Nummer 4 entspricht jeweils einer halben Arbeitsstunde.“</p> <p>3.4 Nummer 4.7 erhält folgende Fassung:
 „4.7 Prüfung von Ausführungszeichnungen, Elementplänen sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues. bis zu 100 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1“.</p> <p>3.5 Nummer 4.8 wird gestrichen.</p> <p>3.6 In Nummer 4.14 werden hinter dem Wort „zueinander“ die Wörter „oder sind die anrechenbaren Kosten schwer bestimmbar“ eingefügt.</p> <p>3.7 Nummer 4.15 wird gestrichen.</p> <p>3.8 Nummer 4.18 erhält folgende Fassung:
 „4.18 Prüfung der Standsicherheit, wenn diese an einem komplexen räumlichen Tragsystem als Gesamtsystem nachgewiesen worden ist zusätzlich 25 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1“.</p> <p>3.9 In Nummer 8.3 wird die Textstelle „4.1 bis 4.18“ durch die Textstelle „4.1 bis 4.4 und 4.6 bis 4.18“ ersetzt.</p> <p>4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>4.1 Der Satz „Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anhand der zugehörigen Anrechnungswerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.“ wird gestrichen.</p> |
|---|---|
- Artikel 3
Einziger Paragraph
Änderung der Baugebührenordnung
- Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), und § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8 bis 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), wird verordnet:
- Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:
1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „8,79“ durch die Zahl „9,03“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „sind die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlage“ durch die Wörter „sind die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen“ ersetzt.
 - 1.3 In Absatz 4 wird hinter der Textstelle „4.1 bis“ die Textstelle „4.4, 4.6 bis“ eingefügt.
 2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

4.2 Die Textstelle „4.17“ wird durch die Textstelle „4.4 und 4.6 bis 4.18“ ersetzt.

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2017.

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Vom 5. Dezember 2017

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das Pflanzenschutzamt Hamburg**

Die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei Leistungen nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.4, 1.5, 1.7.1, 1.7.5, 1.8, 1.9, 1.10, 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 4.6, 4.9.1, 4.9.2 und 4.13 der Anlage und bei Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde eine Gebühr von 13 Euro erhoben.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.2	20,—
Nummer 4.3	23,—
Nummer 4.4	20,—
Nummer 4.6.1.1	71,—
Nummer 4.6.1.2	39,—
Nummer 4.6.2.1	58,—
Nummer 4.6.2.2	77,—
- 2.2 Nummer 4.6.2.3 erhält folgende Fassung:
 „4.6.2.3 Verlängerungsantrag, Folgeantrag je Saison 22,—“.

- 2.3 In Nummer 4.6.2.4 wird der Gebührensatz „56,—“ durch den Gebührensatz „58,—“ ersetzt.
- 2.4 Hinter Nummer 4.6.2.4 wird folgende Nummer 4.6.2.5 eingefügt:
 „4.6.2.5 Pauschalliste für mehrere Pflanzenschutzmittel Grundbetrag 50,—
 zusätzlich je weiterer Betrieb 22,—“.
- 2.5 In Nummer 4.9 wird der Gebührensatz „67,—“ durch den Gebührensatz „69,—“ ersetzt.
- 2.6 Hinter Nummer 4.9.2 wird folgende Nummer 4.9.3 eingefügt:
 „4.9.3 Ausstellung eines Pflanzenpasses im Rahmen der Einfuhr und des Binnenhandels 21,—“.
- 2.7 In Nummer 4.13 wird die Textstelle „Wiederausfuhrzeugnisses; manuelle Datenerfassung; Transportpauschale für Proben“ durch die Textstelle „Wiederausfuhrzeugnisses, manuelle Datenerfassung, Transportpauschale für Proben“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung
für die Wirtschaftsverwaltung**

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz	335,—
	zweiter Gebührensatz	435,—
Nummer 1.2.4	erster Gebührensatz	200,—
	zweiter Gebührensatz	300,—
Nummer 1.2.6.1	erster Gebührensatz	200,—
	zweiter Gebührensatz	300,—

Nummer 1.2.6.2	45,—
Nummer 1.2.7.2	125,—
Nummer 1.2.9.1	erster Gebührensatz	145,—
	zweiter Gebührensatz	245,—
Nummer 1.2.9.2.1	65,—
Nummer 1.2.9.4	erster Gebührensatz	145,—
	zweiter Gebührensatz	245,—
Nummer 4.1	erster Gebührensatz	450,—
	zweiter Gebührensatz	550,—
Nummer 4.2.1	165,—
Nummer 4.3.1	45,—
Nummer 5	45,—

2. Die Nummern 8 bis 8.6 werden durch folgende Nummern 8 bis 8.8 ersetzt:

„8	Geldwäsche Amtshandlungen nach dem Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822, 1873), in der jeweils geltenden Fassung, gegenüber Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 6, 8, 13, 14 und 16 sowie Nummer 15 des Geldwäschegesetzes, soweit andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d GewO betroffen sind	
8.1	Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse (§ 5 Absatz 4)	30,—
	bis	1 000,—
8.2	Untersagung der Übertragung der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen auf Dritte (§ 6 Absatz 7)	30,—
	bis	1 000,—
8.3	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 8), es sei denn, die Anordnung ergeht im Wege der Allgemeinverfügung	30,—
	bis	1 000,—
8.4	Anordnung zur risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Absatz 9), sofern die Anordnung auf Antrag des Verpflichteten ergeht	30,—
	bis	1 000,—
8.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Absatz 2), es sei denn, die Anordnung ergeht im Wege der Allgemeinverfügung ...	30,—
	bis	1 000,—
8.6	Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Absatz 3), es sei denn, die Anordnung ergeht im Wege der Allgemeinverfügung	30,—
	bis	1 000,—

8.7	Maßnahme oder Anordnung zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes (§ 51 Absatz 2)	30,—
	bis	1 000,—
8.8	Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes, sofern der Verpflichtete besonderen Anlass zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat (§ 51 Absatz 3)	30,—
	bis	1 000,—“.

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das Bergwesen

In § 1 Nummer 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

erster Gebührensatz	35,75
zweiter Gebührensatz	29,40
dritter Gebührensatz	23,45

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 390), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1.3	35,—
Nummer 3.6	50,—
Nummer 5.1.1.2	2 500,—
Nummer 5.2	150,—
Nummer 5.2.1	75,—
Nummer 5.3	450,—
Nummer 5.3.1	75,—
Nummer 5.3.2	75,—

§ 5

Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

In Tarifnummer 310 der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 539), treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01.1	1,26
Tarifnummer 01.2	1,26
Tarifnummer 01.3	1,26
Tarifnummer 02	1,26
Tarifnummer 03.1	2,26
Tarifnummer 03.2	2,28
Tarifnummer 03.3	2,18
Tarifnummer 04.1	1,43
Tarifnummer 04.2	1,46
Tarifnummer 04.3	1,52
Tarifnummer 04.4	1,59
Tarifnummer 05.1	1,93
Tarifnummer 05.2	1,62
Tarifnummer 06	1,06
Tarifnummer 07.1	1,75

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport**

Vom 5. Dezember 2017

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird der Gebührensatz „9“ durch den Gebührensatz „6“ ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 19 angefügt:
„19 Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen einer Beurkundung (§ 7 Absatz 2 PStV)..... 18,—“.

§ 2

Änderung der Dolmetschergebührenordnung

In der Anlage der Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 544), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.5	29
Nummer 2.1	84
Nummer 2.2	35
Nummer 3.2	13
Nummer 3.3	18
Nummer 3.5	45

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts vom 14. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 238), geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 544), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz ...	70,—
Nummer 2.1	35,—
Nummer 2.2	erster Gebührensatz ...	30,—
Nummer 3	43,—
Nummer 4	erster Gebührensatz ...	40,—
	zweiter Gebührensatz ..	600,—
Nummer 5.1	86,—
Nummer 5.2	55,—
Nummer 5.3	55,—
Nummer 5.4	86,—
Nummer 5.5	86,—
Nummer 5.6	86,—
Nummer 5.7	erster Gebührensatz ...	230,—

Nummer 5.8	164,—
Nummer 5.9	erster Gebührensatz ...	230,—
Nummer 5.10	78,—
Nummer 5.11	55,—
Nummer 6.1	20,—
Nummer 6.2	20,—
Nummer 6.4	31,—
Nummer 6.5	31,—
Nummer 8.1	86,—
Nummer 8.2	31,—
Nummer 8.3	31,—
Nummer 9.1	20,—
Nummer 9.2	55,—
Nummer 9.3	erster Gebührensatz ...	180,—
	zweiter Gebührensatz ..	340,—
Nummer 9.4	erster Gebührensatz ...	180,—
	zweiter Gebührensatz ..	340,—
Nummer 9.5	erster Gebührensatz ...	180,—
	zweiter Gebührensatz ..	340,—
	20,—
Nummer 9.6	20,—
Nummer 9.7	20,—
Nummer 10.1	erster Gebührensatz ...	160,—
	zweiter Gebührensatz ..	310,—
Nummer 10.2	erster Gebührensatz ...	160,—
	zweiter Gebührensatz ..	310,—
	55,—
Nummer 10.3	erster Gebührensatz ...	40,—
Nummer 11	zweiter Gebührensatz ..	360,—
	erster Gebührensatz ...	40,—
Nummer 13	58,—
Nummer 14	92,—
Nummer 15	106,—
Nummer 16.1	106,—
Nummer 16.2	106,—
Nummer 17	erster Gebührensatz ...	230,—
Nummer 18	31,—
Nummer 19	31,—
Nummer 20	erster Gebührensatz ...	300,—
Nummer 21	erster Gebührensatz ...	70,—
Nummer 22	55,—
Nummer 23	erster Gebührensatz ...	110,—
	zweiter Gebührensatz ..	300,—
Nummer 24.1	erster Gebührensatz ...	180,—
	zweiter Gebührensatz ..	390,—
Nummer 24.2	erster Gebührensatz ...	90,—
	zweiter Gebührensatz ..	230,—
	55,—
Nummer 25	55,—
Nummer 26	31,—
Nummer 27.1	31,—
Nummer 27.2	31,—
Nummer 28.1	erster Gebührensatz ...	310,—
Nummer 28.2	67,—
Nummer 28.3	67,—
Nummer 29.1	erster Gebührensatz ...	30,—
Nummer 29.2	20,—
Nummer 30	erster Gebührensatz ...	50,—
Nummer 31.1	20,—
Nummer 31.2	31,—
Nummer 31.3	31,—
Nummer 31.4	31,—
Nummer 31.5	20,—

Nummer 31.6	31,—	Nummer 20.4.2.3	72,80	
Nummer 32	31,—	Nummer 20.5.2	180,—	
Nummer 34.1	erster Gebührensatz ...	80,—	Nummer 20.6.1	45,—	
	zweiter Gebührensatz ...	380,—	Nummer 22	58,90	
Nummer 34.2	erster Gebührensatz ...	60,—	1.2	Die Nummern 23 bis 23.2 werden gestrichen.		
	zweiter Gebührensatz ...	360,—	1.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
Nummer 35	erster Gebührensatz ...	310,—		Nummer 24.1	7,80
	zweiter Gebührensatz ...	940,—		Nummer 24.2	21,80
Nummer 36	erster Gebührensatz ...	100,—		Nummer 25	60,—
	zweiter Gebührensatz ...	360,—		Nummer 26.1.1	15,30
Nummer 37	erster Gebührensatz ...	100,—		Nummer 26.2.1	38,10
Nummer 38	erster Gebührensatz ...	120,—		Nummer 26.3.1	76,30
Nummer 39	erster Gebührensatz ...	250,—		Nummer 26.4.1	114,40
	zweiter Gebührensatz ...	540,—		Nummer 26.5.1	152,50
Nummer 40	erster Gebührensatz ...	70,—		Nummer 26.6.1	305,10
Nummer 41	erster Gebührensatz ...	310,—		Nummer 27	105,50
	zweiter Gebührensatz ...	650,—		Nummer 28	81,50
Nummer 42.1	erster Gebührensatz ...	110,—	2.	In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
Nummer 42.2	erster Gebührensatz ...	110,—		Nummer 3.2	30,—
Nummer 43	erster Gebührensatz ...	100,—		Nummer 4	10,70
	zweiter Gebührensatz ...	410,—		Nummer 6.1.1	67,70
Nummer 44.1	erster Gebührensatz ...	310,—		Nummer 6.1.2	169,10
Nummer 44.2	31,—		Nummer 6.2	zweiter Gebührensatz	280,—
Nummer 45	erster Gebührensatz ...	70,—		Nummer 6.3	zweiter Gebührensatz	280,—
Nummer 46	erster Gebührensatz ...	70,—		Nummer 6.4	100,10
Nummer 47	erster Gebührensatz ...	160,—		Nummer 6.5	zweiter Gebührensatz	660,—
	zweiter Gebührensatz ...	1 050,—		Nummer 6.6.1	zweiter Gebührensatz	440,—
Nummer 48	erster Gebührensatz ...	70,—		Nummer 6.6.2	zweiter Gebührensatz	1 400,—
Nummer 49	erster Gebührensatz ...	70,—		Nummer 6.7.1	67,70
	zweiter Gebührensatz ...	350,—		Nummer 6.7.2	135,30
Nummer 50	erster Gebührensatz ...	70,—		Nummer 6.7.3	169,10
	zweiter Gebührensatz ...	350,—		Nummer 6.8.1	77,70
Nummer 51	31,—		Nummer 6.8.2	155,30
Nummer 52	31,—		Nummer 6.8.3	194,20
Nummer 53	erster Gebührensatz ...	190,—				
	zweiter Gebührensatz ...	300,—				
Nummer 54	erster Gebührensatz ...	40,—				

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), in Verbindung mit § 14 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 544, 546), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	15,—
Nummer 10.3	27,70
Nummer 20.1.1	7,—
Nummer 20.1.2	45,40
Nummer 20.2.1	1,30
Nummer 20.3.1	3,50
Nummer 20.4.2.1.1	103,10
Nummer 20.4.2.2.1	104,20

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), und § 10a Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 228), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.1 wird durch folgende Nummern 1.1.1 und 1.1.2 ersetzt:

„1.1.1	eine Türöffnung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr.....	130,—
1.1.2	eine Türöffnung an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr	180,—“.

2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------|---------|
| Nummer 1.2.2.1 | 70,— |
| Nummer 1.2.2.2 | 130,— |
| Nummer 1.2.2.3 | 160,— |
| Nummer 1.2.2.8 | 35,— |
| Nummer 1.2.2.9 | 1 000,— |
3. Hinter Nummer 1.2.2.9 wird folgende neue Nummer 1.2.2.10 eingefügt:
- „1.2.2.10 Großes Löschboot 800,—“.
4. Die bisherigen Nummern 1.2.2.10 bis 1.2.2.15 werden Nummern 1.2.2.11 bis 1.2.2.16.
5. In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|-----------------|-------|
| Nummer 1.2.2.11 | 525,— |
| Nummer 1.2.2.14 | 65,— |
| Nummer 1.2.3 | 200,— |
6. Hinter Nummer 1.2.3 wird folgende Nummer 1.2.4 eingefügt:
- | | |
|---|--|
| „1.2.4 Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Film- und Fernsehaufnahmen. | jeweils die Hälfte der Gebühr nach den Nummern 1.2.2.1 bis 1.2.3“. |
|---|--|
7. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|--------------|-------|
| Nummer 1.3.1 | 260,— |
| Nummer 1.3.2 | 565,— |
| Nummer 1.3.3 | 940,— |
8. Hinter Nummer 1.3.3 werden folgende Nummern 1.4 bis 1.5.3 eingefügt:
- | | |
|---|-------|
| „1.4 Brandmeldeanlagen | |
| 1.4.1 Erstellung der erforderlichen Unterlagen zum Erwerb und zum Einbau einer Brandmeldeanlage mit Feuerwehrschlüsseldepot der Sicherheitsstufe A (FSD A) oder B (FSD B) Inbetriebnahme einschließlich Vorabsprachen mit dem Bauträger | 180,— |
| 1.4.2 Inbetriebnahme/Schlüsselinlage einer Brandmeldeanlage mit FSD A oder FSD B | 140,— |
| 1.4.3 Neuanlage oder Schlüsseltausch mit einem FSD A oder FSD B | 60,— |
| 1.5 Gebäudefunkanlagen/Objektversorgungsanlagen | |
| 1.5.1 Antragsbearbeitung für die Genehmigung einer geforderten Objektversorgungsanlage einschließlich funk- | |
- | | |
|---|--------|
| tionalem Praxistest | 755,— |
| 1.5.2 Folgetermin zur Nachprüfung von Objektversorgungsanlagen. | 225,— |
| 1.5.3 sonstige Beratungsleistungen je angefangene Stunde | 95,—“. |
9. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|----------------|-------|
| Nummer 2.1.1.1 | 245,— |
| Nummer 2.1.1.2 | 56,— |
| Nummer 2.1.1.3 | 118,— |
| Nummer 2.1.2 | 69,— |
| Nummer 2.1.3 | 69,— |
| Nummer 2.1.4 | 75,— |
| Nummer 2.1.5 | 69,— |
| Nummer 4.2 | 71,50 |
10. Die Nummern 5.8 bis 5.8.2 werden durch folgende Nummer 5.8 ersetzt:
- „5.8 Einfache Hilfeleistungen im Rahmen eines Rettungsdienstesatzes (Tragehilfe) ohne den Einsatz von technischem Gerät 165,—“.
11. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|--------------|-------|
| Nummer 6.1.1 | 850,— |
| Nummer 6.1.2 | 430,— |
| Nummer 6.2.1 | 550,— |
| Nummer 6.2.2 | 400,— |
| Nummer 6.3.1 | 350,— |
| Nummer 6.3.2 | 300,— |
| Nummer 6.4 | 110,— |
| Nummer 6.5 | 75,— |
| Nummer 6.6 | 145,— |
| Nummer 6.7 | 145,— |
| Nummer 6.8 | 225,— |
| Nummer 7.1.1 | 30,— |
12. Nummer 7.1.2 erhält folgende Fassung:
- „7.1.2 nach den Nummern 1.3 bis 1.5, 2 bis 4 und 6 20,—“.
13. In Nummer 7.2 wird der Gebührensatz „55,—“ durch den Gebührensatz „65,—“ ersetzt.

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2017.

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie**

Vom 5. Dezember 2017

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für das
Geologische Landesamt Hamburg**

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	35,75
Nummer 1.2	29,40
Nummer 1.3	23,45
Nummer 3.1	28,50
Nummer 3.2	44,—
Nummer 3.3	15,50
Nummer 4.3.1	7,50
Nummer 4.3.2	17,—
Nummer 5.1.1	erster Gebührensatz	14,50
Nummer 5.1.2	22,50
Nummer 5.1.3	22,50
Nummer 5.1.4	50,—
Nummer 5.2.1	16,50
Nummer 5.2.2.1	108,—
Nummer 5.2.2.2	44,—
Nummer 5.2.2.3	65,—
Nummer 5.2.2.4	48,50
Nummer 5.2.2.5	77,—
Nummer 5.2.2.6	68,—
Nummer 5.2.2.7	23,50
Nummer 5.2.3.1	67,—

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen
auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens**

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	650,—
Nummer 2.1	66,—
Nummer 2.2	66,—
Nummer 2.3	66,—

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt

geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 475), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für das
Bestattungs- und Friedhofswesen**

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1011	61,50
Nummer 1012	79
Nummer 1013	95
Nummer 1014	95
2. Hinter Nummer 1014 wird folgende Nummer 1015 eingefügt:

„1015	auf dem Friedhof Ohlsdorf als Hamburger Grab.....	56“.
-------	--	------
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1021	50,50
Nummer 1022	65
Nummer 1023	80
Nummer 1024	80
Nummer 1025	81
Nummer 1026	160
Nummer 1027	210
Nummer 1029	155
Nummer 1111	1 150
Nummer 1112	940
Nummer 1113	1 100
Nummer 1121	1 300
Nummer 1122	1 050
Nummer 12	190
Nummer 202	250
Nummer 203	70
Nummer 221	820
Nummer 222	320
Nummer 3013	210
Nummer 3021	850
Nummer 3051	110
Nummer 3052	210
Nummer 306	300
Nummer 311	109
Nummer 312	37
Nummer 3131	95
Nummer 3132	51
Nummer 3133	180
Nummer 4121	790
Nummer 4122	290
Nummer 421	28
Nummer 422	23
Nummer 445	200

Nummer 501	18
Nummer 502	35
Nummer 503	45

Artikel 3

Auf Grund der §§2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), in Verbindung mit § 14 des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549, 550), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	35,75
Nummer 2	29,40
Nummer 3	23,45
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Genehmigungen nach den §§ 4, 16, 16a und 23b bei Herstellungskosten“.
 - 2.2 Nummer 1.1.8 erhält folgende Fassung:

„1.1.8 Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 oder der störfallrelevanten Änderung nach § 16a oder § 23b unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 oder nach § 23a voraus, so ist die Gebühr gemäß den Nummern 1.1.1 bis 1.1.7 um 80 vom Hundert (v.H.) der nach Nummer 1.2.7.1 bereits erhobenen Gebühr zu vermindern.“
- 2.3 In Nummer 1.2.1 wird die Textstelle „unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus“ durch die Textstelle „oder der störfallrelevanten Änderung nach § 16a oder § 23b unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 oder nach § 23a voraus“ ersetzt.
- 2.4 Nummern 1.2.7 und 1.2.7.1 erhalten folgende Fassung:

„1.2.7	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Absätze 2, 2a und 3 sowie § 23a	
1.2.7.1	Änderung einer Anlage mit Herstellungskosten.....	40. v.H. der Gebühren nach Nummern 1.1.2 bis 1.1.7 mindestens 600,—

Sofern bei der Prüfung der Anzeige nur geringer Aufwand von unter 20 Prüfstunden entsteht, beträgt die Gebühr..... 300,— bis 1 800,—“.

- 2.5 In Nummer 1.2.7.4 wird der Gebührensatz „1 500,—“ durch den Gebührensatz „15 000,—“ ersetzt.
- 2.6 In Nummer 1.3.7 wird hinter der Bezeichnung „§ 25“ die Textstelle „oder Stilllegung und Beseitigung einer Anlage nach § 25a“ eingefügt.
- 2.7 Hinter Nummer 1.3.14.1 wird folgende neue Nummer 1.3.14.2 eingefügt:

„1.3.14.2 Prüfungen von Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1441), (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)..... 300,— bis 5 000,—“.
- 2.8 Die bisherigen Nummern 1.3.14.2 bis 1.3.14.4 werden Nummern 1.3.14.3 bis 1.3.14.5.
- 2.9 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.3.15	170,—
Nummer 1.3.16	170,—
Nummer 1.3.17	170,—
Nummer 1.3.18	350,—
Nummer 1.3.19	155,—
- 2.10 In Nummer 1.3.24 wird der Text des vierten Spiegelstrichs gestrichen.
- 2.11 In Nummer 1.3.26 wird die Textstelle „oder nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)“ gestrichen.
- 2.12 In der Überschrift zu Abschnitt 2 wird die Textstelle „vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1165)“ durch die Textstelle „vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064)“ ersetzt.
- 2.13 Hinter Nummer 2.3.13 werden folgende neue Nummern 2.3.14 bis 2.3.14.4 eingefügt:

„2.3.14	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Stilllegung und Nachsorge von Deponien	
2.3.14.1	Prüfung einer Anzeige nach § 40 Absatz 1 KrWG.....	150,— bis 1 500,—
2.3.14.2	Anordnung von Regelungen die im Rahmen der Stilllegung nach § 40 Absatz 2 KrWG notwendig sind sowie daraus resultierende weitere Amtshandlungen.....	200,— bis 10 000,—

<p>2.3.14.3 Prüfung eines Antrages auf endgültige Stilllegung einer Deponie nach § 10 Absatz 2 der Deponieverordnung in der Fassung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in Verbindung mit § 40 Absatz 3 KrWG sowie daraus resultierende weitere Amtshandlungen 150,— bis 1 500,—</p> <p>2.3.14.4 Prüfung eines Antrages auf Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie nach § 11 Absatz 2 der Deponieverordnung in Verbindung mit § 40 Absatz 5 KrWG sowie daraus resultierende weitere Amtshandlungen 150,— bis 3 000,—“.</p> <p>2.14 Die bisherigen Nummern 2.3.14 bis 2.3.48 werden Nummern 2.3.15 bis 2.3.49.</p> <p>2.15 Die neuen Nummern 2.3.20 bis 2.3.22 erhalten folgende Fassung: „2.3.20 Zustimmung zum Überwachungsvertrag oder Widerruf der Zustimmung nach § 56 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 oder 4 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) 250,— bis 40 000,—</p> <p>2.3.21 Anerkennung, Änderung oder Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 56 Absatz 6 KrWG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 oder 4 EfbV 250,— bis 50 000,—</p> <p>2.3.22 Gestattung der weiteren Führung des Zertifikates und des Überwachungszeichens nach § 26 Absatz 2 EfbV 100,— bis 500,—“.</p> <p>2.16 Die neue Nummer 2.3.24 erhält folgende Fassung: „2.3.24 Anordnung zur Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Absatz 2 KrWG oder § 3 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) 165,—“.</p> <p>2.17 In der neuen Nummer 2.3.25 wird hinter der Bezeichnung „§ 9 EfbV“ die Textstelle „oder § 9 Absatz 1 oder 2 AbfBeauftrV“ eingefügt.</p>	<p>2.18 Die neuen Nummern 2.3.26 und 2.3.27 werden gestrichen.</p> <p>2.19 Die neuen Nummern 2.3.28 bis 2.3.30 erhalten folgende Fassung: „2.3.28 Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen als Beauftragte für Abfall nach § 5 AbfBeauftrV 70,— bis 150,—</p> <p>2.3.29 Gestattung der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns nach § 6 AbfBeauftrV 345,—</p> <p>2.3.30 Befreiung von der Pflicht, eine Betriebsbeauftragte oder einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen nach § 7 AbfBeauftrV 45,— bis 350,—“.</p> <p>2.20 In der neuen Nummer 2.3.36 wird hinter der Textstelle „§§ 10 bis 13 NachwV“ folgende Textstelle eingefügt: „oder nach § 4 Absatz 1 der POP-Abfall-Überwachungsverordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)“.</p> <p>2.21 In Nummer 3.12 wird der Gebührensatz „1,35“ durch den Gebührensatz „1,40“ ersetzt.</p> <p>2.22 Nummer 3.21 wird gestrichen.</p> <p>2.23 In Nummer 3.22 wird der Gebührensatz „137,—“ durch den Gebührensatz „140,—“ ersetzt.</p> <p>2.24 Nummer 3.28.2 erhält folgende Fassung: „3.28.2 Nachschau im Zusammenhang mit festgestellten Mängeln nach § 48 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung . . nach Zeitaufwand“.</p> <p>2.25 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Nummer 3.30.1.1 erster Gebührensatz 24,— zweiter Gebührensatz 27,— dritter Gebührensatz 33,— Nummer 3.30.1.2 erster Gebührensatz 15,— zweiter Gebührensatz 17,— dritter Gebührensatz 20,— Nummer 3.30.2.1 erster Gebührensatz 43,— zweiter Gebührensatz 66,— dritter Gebührensatz 86,— Nummer 3.30.2.2 erster Gebührensatz 24,— zweiter Gebührensatz 33,— dritter Gebührensatz 43,— Nummer 3.30.3.1 erster Gebührensatz 129,— zweiter Gebührensatz 162,— dritter Gebührensatz 215,— Nummer 3.30.3.2 erster Gebührensatz 53,— zweiter Gebührensatz 65,— dritter Gebührensatz 86,—</p>
--	---

2.26	Die Nummern 3.41 bis 3.41.4 werden durch folgende Nummern 3.41 bis 3.41.15 ersetzt:	3.41.14	Anordnung einer Sachverständigen-Prüfung bei bestehenden Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) nach Anlage 7 Nummer 7.1	150,— bis 2500,—
	„3.41 Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
	3.41.1 Feststellung der Unerheblichkeit nach § 1 Absatz 4 ..			100,— bis 1500,—
	3.41.2 Überprüfung der SelbstEinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen nach § 9 Absatz 1 oder eines festen Gemisches nach § 10 Absatz 3			100,— bis 2500,—
	3.41.3 Anordnungen nach § 16 Absätze 1 und 2; § 67 oder § 68 Absatz 4			150,— bis 10000,—
	3.41.4 Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 16 Absatz 3			150,— bis 10000,—
	3.41.5 Entscheidung über Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe nach § 19 Absatz 6			150,— bis 5000,—
	3.41.6 Prüfung einer Anzeige nach § 40			75,— bis 1500,—
	3.41.7 Anordnung eines Überwachungsvertrages mit einem Fachbetrieb nach § 46 Absatz 1			75,— bis 250,—
	3.41.8 Anordnung einmaliger oder wiederkehrende Prüfungen nach § 46 Absatz 4			150,— bis 2500,—
	3.41.9 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 Absatz 1 oder § 54 Absatz 2 oder Widerruf der Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 54 Absatz 1			500,— bis 10000,—
	3.41.10 Anordnung der Aufhebung einer Bestellung einer oder eines Sachverständigen nach § 55			150,— bis 1500,—
	3.41.11 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 Absatz 1 oder Widerruf nach § 59 Absatz 1			500,— bis 10000,—
	3.41.12 Anordnung der Aufhebung einer Bestellung eines Fachprüfers nach § 60 Absatz 1 ..			150,— bis 1500,—
	3.41.13 Zustimmung zum Verzicht auf Umwallung nach § 68 Absatz 10			500,— bis 15000,—
		3.41.15	Anordnung von technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen von JGS-Anlagen nach Anlage 7 Nummer 7.2	150,— bis 10000,—“.
		2.27	In Nummer 3.44 wird der Gebührensatz „30,—“ durch den Gebührensatz „31,—“ ersetzt.	
		2.28	Hinter Nummer 4.17.3 wird folgende neue Nummer 4.18 eingefügt:	
		„4.18	Maßnahmen der besonderen Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach §§ 8 und 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2772)	100,— bis 10000,—“.
		2.29	Die bisherigen Nummern 4.18 bis 4.21 werden Nummern 4.19 bis 4.22.	
		2.30	In Nummer 6.1.5 wird der Gebührensatz „1 150,—“ durch den Gebührensatz „1 175,—“ ersetzt.	
		2.31	Es werden folgende Nummern 13.13 bis 13.14.8 angefügt:	
		„13.13	Prüfung oder prüfen lassen von Produkten und der dazugehörigen Unterlagen sowie Besichtigungen nach § 10 Absatz 2 des Energieverbrauchskennzeichnungs-gesetzes (EnVKG) vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert am 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194), in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind; ausgenommen sind einfache Überwachungsmaßnahmen, sofern die Einhaltung der Anforderungen unverzüglich nachgewiesen wird	100,— bis 15000,—
			Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	

13.14	Maßnahmen nach § 8 Absätze 2 bis 4 EnVKG		dukts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 EnVKG	100,—	
13.14.1	Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EnVKG, dass ein Produkt von einer der in § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 5 EnVKG genannten Stellen oder Personen überprüft wird, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind.	100,— bis 2 000,—	13.14.8	Untersagung der Inbetriebnahme eines energieverbrauchsrelevanten Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 EnVKG	100,— bis 5 000,—
13.14.2	Vorübergehendes Verbot, des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EnVKG, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen im Sinne dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder einer Verordnung der Europäischen Union nicht erfüllt sind.	100,— bis 2 000,—	3.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:	
13.14.3	Anordnung einer Maßnahme nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EnVKG, die gewährleistet, dass eine unrichtige oder unvollständige Verbrauchskennzeichnung oder eine sonstige Produktinformation korrigiert wird.	100,— bis 2 000,—	3.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
13.14.4	Anordnung einer Maßnahme nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EnVKG, die gewährleistet, dass ein Produkt erst dann angeboten oder ausgestellt wird, wenn die in einer Rechtsverordnung nach § 4 EnVKG oder in einer Verordnung der Europäischen Union festgelegten Anforderungen erfüllt sind	100,— bis 2 000,—		Nummer 2.1.2	248,—
13.14.5	Untersagung des Anbietens oder Ausstellens eines Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 EnVKG	100,— bis 5 000,—		Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz 5,36 zweiter Gebührensatz 78,—
13.14.6	Untersagung des Inverkehrbringens eines Produkts nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 EnVKG	100,— bis 5 000,—	3.2	In Nummer 2.2.2.1 wird die Textstelle	
13.14.7	Anordnung der Rücknahme oder des Rückrufs eines Pro-			„Mindestgebühr je Einleitstelle jährlich.“	702,—“
				durch die Textstelle	
				„Mindestgebühr je Einleitstelle aus gewerblicher Nutzung jährlich.“	822,—
				Mindestgebühr je Einleitstelle aus privater Nutzung jährlich	126,— “
				ersetzt.	
			3.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
				Nummer 2.2.2.3.1	126,—
				Nummer 2.2.2.3.2	68,—
				Nummer 2.2.2.3.3	78,—
				Nummer 2.2.3	erster Gebührensatz 155,— zweiter Gebührensatz 129 000,—
				Nummer 2.3.1	35,—
				Nummer 2.3.2	erster Gebührensatz 33,—
				Nummer 2.3.3	erster Gebührensatz 3,10
				Nummer 2.3.4	erster Gebührensatz 44,— zweiter Gebührensatz 430,—
				Nummer 2.4.1	erster Gebührensatz 9,60 zweiter Gebührensatz 65,—
				Nummer 2.4.2.1	erster Gebührensatz 3,10
				Nummer 2.4.2.2	erster Gebührensatz 5,30 zweiter Gebührensatz 49,—
				Nummer 2.4.2.3	erster Gebührensatz 3,10
				Nummer 2.4.3	33,—
				Nummer 2.4.4	44,—
				Nummer 2.5.1	erster Gebührensatz 3,10
				Nummer 2.5.2	erster Gebührensatz 3,10
				Nummer 2.6	erster Gebührensatz 3,10
				Nummer 2.7.1	erster Gebührensatz 6,50
				Nummer 2.7.2	erster Gebührensatz 6,50
				Nummer 2.8.1	6,50
				Nummer 2.8.2	26,—
				Nummer 2.8.3	50,—
				Nummer 2.9	erster Gebührensatz 3,10
				Nummer 2.10	erster Gebührensatz 0,70
				Nummer 2.11.1.1	erster Gebührensatz 0,70
				Nummer 2.11.1.2	erster Gebührensatz 33,— zweiter Gebührensatz 190,— dritter Gebührensatz 91,—
				Nummer 2.11.2.1	6,50
				Nummer 2.11.2.2	erster Gebührensatz 26,—
				Nummer 2.12.1	480,—

Nummer 2.12.2	920,—		Nummer 3.02.1	13,40	
Nummer 2.12.3	123,—		Nummer 3.03.1	13,40	
Nummer 2.13.1	erster Gebührensatz	12,80		Nummer 3.04.1	24,10	
	zweiter Gebührensatz	18,50		Nummer 3.05.1	24,10	
Nummer 2.15	erster Gebührensatz	3,10		Nummer 3.06.1	18,20	
Nummer 2.16.1	erster Gebührensatz	3,10		Nummer 3.07.1	17,10	
Nummer 2.16.2	erster Gebührensatz	6,50		Nummer 3.08.1	46,—	
Nummer 2.16.3	erster Gebührensatz	3,10		Nummer 3.09.1	19,30	
	dritter Gebührensatz	3,10		Nummer 3.10.1	18,—	
Nummer 2.17.1	0,75		Nummer 3.11.1	14,50	
Nummer 2.17.2.1	erster Gebührensatz	17,70		Nummer 3.12.1	23,60	
	zweiter Gebührensatz	0,59		Nummer 3.12.2	41,80	
Nummer 2.17.2.2	erster Gebührensatz	31,85		Nummer 3.13.1	118,—	
	zweiter Gebührensatz	0,52		Nummer 3.13.2	41,80	
Nummer 2.17.2.3	erster Gebührensatz	56,62		Nummer 3.13.4	23,60	
	zweiter Gebührensatz	0,45		Nummer 3.14.1	46,80	
Nummer 2.17.2.4	erster Gebührensatz	99,10		Nummer 3.15.1	50,50	
	zweiter Gebührensatz	0,37		Nummer 3.16.1	115,—	
Nummer 2.17.2.5	erster Gebührensatz	169,13	4.4	Nummer 3.16.3 erhält folgende Fassung:			
	zweiter Gebührensatz	0,27		„3.16.3 gaschromatographisch in			
Nummer 2.18	113,—		Wasserproben		69,90“.	
Nummer 2.19	188,—		4.5 Nummer 3.16.4 wird gestrichen.			
Nummer 2.19.1	26,—		4.6 In Nummer 3.18.1 wird der Gebührensatz „47,90“			
Nummer 2.20	erster Gebührensatz	14,90		durch den Gebührensatz „48,20“ ersetzt.			
	zweiter Gebührensatz	2,10		4.7 Nummern 3.18.2 und 3.18.3 werden gestrichen.			
	dritter Gebührensatz	1,25		4.8 In den nachstehend genannten Nummern treten an die			
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:				Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden			
4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die				neuen Gebührensätze:			
Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden				Nummer 3.19.1	43,90	
neuen Gebührensätze:				Nummer 3.19.2	63,10	
Nummer 1.03.1	11,90		Nummer 3.20.1	88,40	
Nummer 1.03.2	20,40		Nummer 3.21.1	61,—	
Nummer 1.03.3	34,30		Nummer 3.25.2	45,60	
Nummer 1.03.4	1,80		Nummer 3.25.3	37,90	
Nummer 1.03.5.1	143,—		Nummer 3.26.1	57,80	
Nummer 1.03.5.2.1	72,90		Nummer 3.27.1	45,—	
Nummer 1.03.5.2.2	94,—		Nummer 3.28.1	148,—	
4.2 Nummer 1.03.6 erhält folgende Fassung:				Nummer 3.29.1	68,40	
„1.03.6 Entnahme von Trink- und				Nummer 3.30.1	132,—	
Brauchwasserproben	nach Zeit-			Nummer 3.31.1	126,—	
	aufwand“.			Nummer 3.32.1	19,20	
4.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die				Nummer 3.33.1	75,90	
Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden				Nummer 3.34.1	29,80	
neuen Gebührensätze:				4.9 Nummern 3.35 und 3.35.1 werden gestrichen.			
Nummer 1.04.1	234,—		4.10 Nummer 3.35.2 wird neue Nummer 3.35 und erhält fol-			
Nummer 1.05.1	7,70		gende Fassung:			
Nummer 1.06.1	1,70		„3.35 Fluorid nach DIN 38405			
Nummer 1.06.2	3,10		D4-2 oder nach VDI 2470			
Nummer 1.06.3	11,—		Blatt 1, Verfahren A		56,—“.	
Nummer 2.01.1	12,90		4.11 Nummern 3.36.1 und 3.37.1 werden gestrichen.			
Nummer 2.02.1	16,60		4.12 In den nachstehend genannten Nummern treten an die			
Nummer 2.03.1	23,60		Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden			
Nummer 2.04.1	7,60		neuen Gebührensätze:			
Nummer 2.05.1	33,60		Nummer 3.38.1	38,30	
Nummer 2.06.1	10,70		Nummer 3.39.1	41,90	
Nummer 2.06.2	30,—		4.13 Nummern 3.40.1 bis 3.40.2 werden gestrichen.			
Nummer 2.07.1	33,30		4.14 In Nummer 3.41.1 wird der Gebührensatz „29,30“			
Nummer 2.08.1	3,10		durch den Gebührensatz „29,80“ ersetzt.			
Nummer 2.08.2	49,70		4.15 In den nachstehend genannten Nummern treten an die			
Nummer 2.08.3	49,70		Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden			
Nummer 2.09.1	32,10		neuen Gebührensätze:			
Nummer 2.09.2	18,20					
Nummer 2.09.3	50,20					
Nummer 2.09.4	41,60					
Nummer 3.01.1	10,70					

Nummer 3.43.1	146,—	Nummer 7.17.3	erster Gebührensatz	392,—
Nummer 3.44.1	46,—		zweiter Gebührensatz	753,—
Nummer 3.45.1	69,50	Nummer 7.17.4	erster Gebührensatz	86,—
Nummer 4.01.1	37,50		zweiter Gebührensatz	407,—
Nummer 4.01.2	33,80	Nummer 7.17.5	erster Gebührensatz	271,—
Nummer 4.01.3	45,40		zweiter Gebührensatz	722,—
Nummer 4.02.1	29,—	Nummer 8.01.3	425,—
Nummer 4.02.2	124,—	Nummer 8.01.4	168,—
Nummer 4.02.3	9,70	4.20	Nummer 8.01.5 erhält folgende Fassung:	
Nummer 4.03.1	19,60	„8.01.5	Untersuchung einer gestaffel-	
Nummer 4.04.1	124,—		ten Stagnationsprobe (drei	
Nummer 4.04.2	12,20		Einzelproben auf bis zu fünf	
Nummer 4.04.3	35,40		metallische Leitungswerk-	
Nummer 5.01.1	67,50		stoffe (insbesondere Blei,	
Nummer 5.01.2	124,—		Cadmium, Kupfer, Nickel,	
Nummer 5.01.3	erster Gebührensatz	7,40		Zink)	242,—“.
	zweiter Gebührensatz	13,20	4.21	Hinter Nummer 8.01.5 wird folgende Nummer 8.01.6	
Nummer 5.02.1	68,—		eingefügt:	
Nummer 5.02.2	136,—	„8.01.6	Chemische Basisuntersu-	
Nummer 5.02.3	erster Gebührensatz	9,70		chungen für wasserrechtliche	
	zweiter Gebührensatz	12,20		Erlaubnis	482,—“.
Nummer 5.03.1	124,—	4.22	In den nachstehend genannten Nummern treten an die	
Nummer 5.03.2	172,—		Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden	
Nummer 5.03.3	64,—		neuen Gebührensätze:	
Nummer 5.05.1	93,90		Nummer 8.02.6	60,50
Nummer 5.05.2	124,—		Nummer 8.02.7	28,70
Nummer 5.05.3	9,70		Nummer 8.02.8	50,60
Nummer 5.06.1	136,—		Nummer 8.02.9	90,30
Nummer 5.06.2	206,—		Nummer 8.04.1	390,—
Nummer 5.06.3	272,—		Nummer 9.03.1	86,70
Nummer 5.06.6	93,—		Nummer 9.05.1	22,40
Nummer 5.06.7	155,—	4.23	Nummer 9.06.1 wird gestrichen.	
Nummer 6.01.1	354,—	4.24	In den nachstehend genannten Nummern treten an die	
Nummer 6.02.1	1 420,—		Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden	
Nummer 6.03.1	226,—		neuen Gebührensätze:	
Nummer 6.04.1	176,—		Nummer 9.08.1	43,90
Nummer 6.06.1	805,—		Nummer 9.08.2	66,30
Nummer 7.01.1	180,—		Nummer 10.2.1	27,30
Nummer 7.01.2	44,—		Nummer 10.2.2	579,—
Nummer 7.02.1	81,40			
Nummer 7.02.2	40,70			
Nummer 7.04.1	50,70			
Nummer 7.04.2	25,40			
Nummer 7.04.3	38,20			
Nummer 7.05.1	50,60			
Nummer 7.05.2	25,30			
Nummer 7.06.1	115,—			
Nummer 7.06.2	139,—			
Nummer 7.06.3	168,—			
Nummer 7.07.1	107,—			
Nummer 7.07.2	40,50			
4.16	Nummern 7.08.1 bis 7.14.2 werden gestrichen.				
4.17	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
	Nummer 7.16.1	erster Gebührensatz	244,—		
		zweiter Gebührensatz	595,—		
	Nummer 7.16.2	erster Gebührensatz	151,—		
		zweiter Gebührensatz	427,—		
	Nummer 7.17.1	erster Gebührensatz	344,—		
		zweiter Gebührensatz	1 340,—		
4.18	Nummer 7.17.2 wird gestrichen.				
4.19	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
	Nummer 2	0,54		
	Nummer 3	1,06		
	Nummer 4	1,55		
	Nummer 5	2,64		
	Nummer 6	3,24		
	Nummer 7	4,01		
	Nummer 8	5,86		

Artikel 4

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 20. September 2017 (HmbGVBl. S. 260), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549, 554), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	0,54
Nummer 3	1,06
Nummer 4	1,55
Nummer 5	2,64
Nummer 6	3,24
Nummer 7	4,01
Nummer 8	5,86

Nummer 9.....	6,06
Nummer 10.....	8,55

Artikel 5

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 10. Oktober 2017 (HmbGVBl. S. 319, 326), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „6,63“ durch den Gebührensatz „6,76“ ersetzt.

2. In § 6b Absatz 1 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse R2000.....	205,20
Gebührenklasse R3000.....	307,79
Gebührenklasse R4000.....	410,37
Gebührenklasse R5000.....	512,96

3. In § 6c Absatz 1 Satz 1 wird der Gebührensatz „38,20“ durch den Gebührensatz „38,93“ und der Gebührensatz „57,30“ durch den Gebührensatz „58,39“ ersetzt.

4. In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse S0060.....	11,17
Gebührenklasse S0120.....	17,23
Gebührenklasse R0060.....	12,37
Gebührenklasse R0080.....	14,20
Gebührenklasse R0120.....	16,22
Gebührenklasse R0240.....	25,60
Gebührenklasse R0500.....	73,44

Gebührenklasse R0770.....	92,92
Gebührenklasse R1100.....	112,84
Gebührenklasse R2500.....	216,76
Gebührenklasse R4500.....	367,21
Gebührenklasse R6500.....	506,58

5. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse B0080.....	2,69
Gebührenklasse B0120.....	3,08
Gebührenklasse B0240.....	4,85
Gebührenklasse B0500.....	13,93
Gebührenklasse B0770.....	17,63
Gebührenklasse B1100.....	21,41

Artikel 6

Auf Grund von § 15 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 20. April 2012 (HmbGVBl. S. 149), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr

In § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 172), geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 549, 555), wird der Gebührensatz „2,11“ durch den Gebührensatz „2,13“ ersetzt.

Artikel 7

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2017.

Zehnte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen
sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Vom 5. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. April
2017 (HmbGVBl. S. 92, 95), wird verordnet:

§ 1

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 25. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 231), erhalten folgende Fassung:

„Anlage A

Benutzungsgebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
I	Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen		6	Bei Maßnahmen, die durch Bildungsgutscheine finanziert werden, gilt in den Fällen der Nummern 1 und 3 der Gebührensatz, der zu Beginn der jeweiligen Maßnahme maßgeblich war.	
1	Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr	82,—	II	Staatliche Jugendmusikschule	
2	Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr	532,—	1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
3	Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher) je Wochenstunde und Halbjahr	76,—	1.1	15 Minuten wöchentlich	333,—
4	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden, Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1730), sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert (v.H.) ermäßigte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 HmbSG unentgeltlich besuchen.		1.2	30 Minuten wöchentlich	666,—
5	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, und deren Ehegatten und Lebenspartnern ohne Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.		1.3	45 Minuten wöchentlich	999,—
			1.4	60 Minuten wöchentlich	1 332,—
			1.5	75 Minuten wöchentlich	1 665,—
			1.6	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . . .	1 998,—
			2	Kleingruppe, je Schüler und Unterrichtsjahr	
			2.1	Partnerunterricht	
			2.1.1	30 Minuten wöchentlich	424,80
			2.1.2	45 Minuten wöchentlich	637,20
			2.2	Gruppe von drei Schülern	
			2.2.1	30 Minuten wöchentlich	283,20
			2.2.2	45 Minuten wöchentlich	424,80
			2.2.3	60 Minuten wöchentlich	566,40
			2.2.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . . .	849,60
			2.3	Gruppe von vier Schülern	
			2.3.1	30 Minuten wöchentlich	212,40
			2.3.2	45 Minuten wöchentlich	318,60
			2.3.3	60 Minuten wöchentlich	424,80
			2.3.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . . .	637,20
			3	Gruppe, je Schüler	
			3.1	Gruppe ab fünf Schülern je Unterrichtsjahr	
			3.1.1	30 Minuten wöchentlich	129,60
			3.1.2	45 Minuten wöchentlich	194,40

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.1.3	60 Minuten wöchentlich	259,20	8.3	Musiktheater mit Fachspezialisierung	
3.1.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . . .	388,80		Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in 60 Minuten Chor, 60 Minuten Tanz und 60 Minuten Schauspiel	456,—
3.2	Kompaktkurs (zwölf bis neunzehn Schüler), Zeitumfang mindestens 18 Zeitstunden (Durchführung bei Unterschreitung der Gruppengröße nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)	127,20	8.4	Musiktheater mit Fachspezialisierung und gesanglicher Gruppenausbildung	
4	Großgruppe ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr			Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 225 Minuten Unterricht, aufgliedert in 60 Minuten Chor, 60 Minuten Tanz und 60 Minuten Schauspiel, sowie 45 Minuten Gesang in einer Gruppe von drei Schülern	882,—
4.1	45 Minuten wöchentlich	123,40	8.5	Musiktheater mit Fachspezialisierung und gesanglicher Einzelausbildung	
4.2	60 Minuten wöchentlich	132,—	8.5.1	Wöchentlich 30 Minuten gesangliche Einzelausbildung sowie in einer Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern 180 Minuten Unterricht aufgliedert in 60 Minuten Chor, 60 Minuten Tanz und 60 Minuten Schauspiel	1 122,—
4.3	120 Minuten wöchentlich	264,—	8.5.2	Wöchentlich 45 Minuten gesangliche Einzelausbildung sowie in einer Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern 180 Minuten Unterricht aufgliedert in 60 Minuten Chor, 60 Minuten Tanz und 60 Minuten Schauspiel	1 452,—
5	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe ab fünf Kinder), je Kind und Unterrichtsjahr	388,80	9	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor, teilweise einschließlich Stimmprobe und Stimmbildung), je Schüler und Unterrichtsjahr	
6	Kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr		9.1	bis 120 Minuten wöchentlich	259,20
6.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern	518,40	9.2	ab 121 Minuten bis 260 Minuten wöchentlich	296,40
6.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern	648,—	10	Musiktherapie, je Schüler und Unterrichtsjahr	
6.3	Instrumentale Frühförderung Gruppe von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren im Einzel- und Gruppenunterricht, wöchentlich 60 Minuten bis 120 Minuten Unterricht	750,—	10.1	Einzeltherapie, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
7	Begabtenförderung, je Schüler und Unterrichtsjahr		10.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich . .	900,—
7.1	Studienvorbereitender Unterricht – Fördergruppe	1 512,—	10.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich . .	1 350,—
7.2	Zusatzangebot des besonders leistungsorientierten Unterrichts (Gruppenunterricht mit zwölf bis neunzehn Schülern, Durchführung bei Unterschreitung der Gruppengröße nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)	188,40	10.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich . .	1 800,—
8	Musiktheater, je Schüler und Unterrichtsjahr (Durchführung bei Unterschreitung der Gruppengröße nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)		10.2	Gruppentherapie ab zwei Schülern, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
8.1	Musiktheater für Kinder Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 90 Minuten Unterricht, aufgliedert in 45 Minuten Chor und 45 Minuten Tanz	388,80	10.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich . .	596,40
8.2	Musiktheater Orientierungsstufe Gruppe von zwölf bis neunzehn Schülern, wöchentlich 180 Minuten Unterricht, aufgliedert in 60 Minuten Chor, 60 Minuten Tanz und 60 Minuten Schauspiel	456,—	10.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich . .	894,60
			10.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich . .	1 192,80
			10.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich . .	1 789,20

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
11	Kammermusik als Halbjahreskurs, je Schüler			Familiennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v.H., werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt.	
11.1	30 Minuten wöchentlich	72,—		Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung	
11.2	45 Minuten wöchentlich	108,—		– um bis zu 30 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v.H. der Gebühr,	
11.3	60 Minuten wöchentlich	144,—		– um bis zu 25 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v.H. der Gebühr,	
12	Mal- und Kunstatelier			– um bis zu 20 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v.H. der Gebühr,	
	Kurse für Vorschüler und Schüler als Halbjahreskurs, je Teilnehmer (60 Minuten wöchentlich)	163,50		– um bis zu 15 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v.H. der Gebühr,	
	Als Materialkosten sind je Teilnehmer und je Termin 2 Euro zu erstatten.			– um bis zu 10 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v.H. der Gebühr,	
13	Unterricht für Institutionen			– um bis zu 5 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v.H. der Gebühr.	
	Zu den Institutionen gehören insbesondere Hortträger, Schulvereine oder Kindertageseinrichtungen. Die Angebote sind für ein Schulhalbjahr bindend. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Bei weniger als neun oder mehr als vierzehn Teilnehmenden kann der Unterricht auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule ausnahmsweise durchgeführt werden.			Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 15.1 gewährt werden.	
	Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schulhalbjahr:				
13.1	30 Minuten Unterricht wöchentlich	311,40	15.2.2	Entspricht das gemäß §82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 15.3 zu zahlen.	
13.2	45 Minuten Unterricht wöchentlich	467,10			
13.3	60 Minuten Unterricht wöchentlich	622,80	15.2.3	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.	
13.4	90 Minuten Unterricht wöchentlich	934,20			
14	Familienorchester der Elbphilharmonie und Jugendmusikschule (Gruppe ab fünf Teilnehmern), je Familie und Unterrichtsjahr.	120,—	15.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 10 Euro.	
15	Ermäßigungen		16	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten, je Unterrichtsjahr	
15.1	Geschwister- und Mehrfächerermäßigung		16.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro.	28,20
15.1.1	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1 bis 12		16.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro	56,40
	– bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H.,		16.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro.	112,80
	– bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v.H.		16.4	bei der Nutzung von drei bis fünf Instrumenten unabhängig vom Anschaffungswert im Rahmen eines Orientierungshalbjahres mit dem Unterrichtsangebot „Instrumentenkarussell“	96,—
15.1.2	Es ist mindestens der Gesamtbetrag zu zahlen, der für die um eine Unterrichtseinheit verringerte Anzahl der belegten Unterrichtseinheiten zu zahlen wäre.				
15.2	Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen				
15.2.1	Überschreitet das gemäß §82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
16.5	für Großgruppen nach Nummern 4.1 bis 4.3 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes	56,40	1.3	Rückgabeaufforderung beim Überschreiten der Leihfrist, je Medium (Säumnisgebühr)	
16.6	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 16.1 bis 16.5	5,—	1.3.1	ab dem ersten Tag für die erste Woche	1,—
	höchstens	50,—	1.3.2	für die zweite Woche	2,—
17	Für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unterrichtsjahr	129,60	1.3.3	für die dritte Woche	3,—
18	Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 12 und 17	129,60	1.3.4	für die vierte Woche	4,—
19	Ausnahmen von der Gebührenpflicht		1.3.5	für die fünfte Woche	5,—
19.1	Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.		1.3.6	für die sechste Woche	6,—
19.2	Bei den Angeboten nach Nummer 13 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.		1.3.7	höchstens	21,—
19.3	Für die Mitwirkung von Schülern und externen Schülern der Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.		2	Verwaltungsaufwand bei Verlust eines beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes, je Werk	20,40
III	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek		Anlage B		
1	Benutzung der Hamburger Lehrerbibliothek		Verwaltungsgebühren		
1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises		Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.1.1	für natürliche Personen, die Lehrer, Referendare und Studenten aus anderen Bundesländern sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	30,60	I	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1.2	für die unter Nummer 1.1.1 genannte Personengruppe und für alle sonst nicht berechtigten Personen für die Dauer von drei Monaten (Vierteljahresausweis)	10,20	1	Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigungen für das laufende Schuljahr, Semester oder den laufenden Lehrgang sowie Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit in- und ausländischer Zeugnisse mit Abschlüssen im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes	gebührenfrei
1.2	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer)	10,20	2	Ausfertigung einer Zeitschrift	
			2.1	Schülerschein	3,30
			2.2	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnismappen und Prüfungsurkunden, je bis	6,40 47,—
			3	Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752), und zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844), in der jeweils geltenden Fassung bis	72,— 645,—
			4	Sonstige Bescheinigungen bis	6,30 168,—
			5	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190),		7.4	Rücknahme einer Anerkennung ...	287,—
5.1	Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 6)	1 427,50	II	Gebühren für externe Prüfungen	
	bis	2 856,—	1	Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses	129,—
5.2	Anerkennung einer Ersatz- oder Ergänzungsschule (§ 9 Absatz 1)	1 121,—	2	Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife ...	330,—
	bis	2 286,—	3	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule ..	297,—
5.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 7 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 7 Absatz 3 Satz 2) ..	44,50	4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule ...	260,—
	bis	2 757,—	5	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule	363,—
5.4	Zulassung des Genehmigungsübergangs oder des Anerkennungsübergangs (§ 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4) ...	605,50	6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis	158,—
5.5	Untersagung		7	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum)	98,—
5.5.1	des Unterrichts (§ 13 Absatz 1)	687,—	8	Für die Wiederholung einer Prüfung nach den Nummern 1 bis 7 insgesamt wird die volle Gebühr erhoben. Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“	
	bis	1 373,—		§ 2	
5.5.2	der Tätigkeit einer Lehrkraft (§ 13 Absatz 2)	334,—		(1) In § 1 tritt Anlage A Abschnitt I am 1. Februar 2018, Abschnitt II am 1. August 2018 und Abschnitt III am 1. April 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft.	
	bis	666,50		(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.	
6	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren				
6.1	in Schülerangelegenheiten	84,50			
	bis	636,50			
6.2	in allen übrigen Fällen	44,50			
	bis	2 913,—			
7	Bildungsurlaubsveranstaltungen				
7.1	Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung	79,50			
7.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung	60,—			
7.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerkennung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	40,—			

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2017.

